

25.10.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - In - R

zu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

- A 1. Zu § 1 Abs. 3
- In § 1 Abs. 3 ist die Angabe
- "§ 4 Abs. 2 bis 4"
- durch die Angabe
- "§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3"
- und
- die Angabe
- "§ 20 Abs. 3 und 4"
- durch die Angabe
- "§ 20 Abs. 3 und 4 erster Halbsatz"
- zu ersetzen.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Es ist auch beim Transport von Fischen erforderlich, daß den Tieren genügend Raum zur Verfügung steht, daß die Tiere unverzüglich vom Beförderer an ihren Bestimmungsort zu bringen sind und daß auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere und über die Fütterung im Notfall gemacht werden.

A 2. Zu § 2 Nr. 2

In § 2 ist in Nummer 2 das Wort

"offensichtlich"

zu streichen.

Begründung:

In der derzeit gültigen Verordnung zum Schutz kranker oder verletzter Tiere vor Belastungen beim Transport vom 22. Juni 1993 (BGBl. I S. 1078) werden kranke oder verletzte Tiere ohne den o. a. relativierenden Zusatz definiert.

Die Aufnahme eines unbestimmten Rechtsbegriffs in die Vorschrift führt zu Unsicherheiten bei deren Anwendung und kann im Ergebnis zur Folge haben, daß die besonderen Schutzvorschriften für kranke und verletzte Tiere nicht mehr uneingeschränkt gelten.

A 3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,"

Begründung:

Der Transport kranker oder verletzter Tiere - etwa von der Weide zum Stall - muß im Interesse der Tiere auch dann zulässig sein, wenn die Behandlung der Tiere vom Tierhalter selbst vorgenommen werden kann.

A 4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 (neu)

In § 3 Abs. 1 ist der Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 2 ist das Wort

"oder"

durch ein Komma zu ersetzen;

- b) in Nummer 3 ist am Ende der Punkt durch das Wort

"oder"

zu ersetzen;

- c) folgende neue Nummer 4 ist anzufügen:

"4. für die Zucht von Versuchstiermutanten, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind."

Begründung:

Der bisherige Wortlaut, der den Transport von Tieren nur im Rahmen von genehmigten oder angezeigten Tierversuchen erlaubt, ist nicht weit genug gefaßt, da er beispielsweise den Transport von gentechnisch veränderten Tieren zu Zuchtzwecken ausklammert. Die somit entstehende Regelungslücke soll durch die vorgeschlagene Neufassung geschlossen werden.

A 5. Zu § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - neu -

In § 3 Abs. 2 Satz 2 ist

- a) in Nummer 2 der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen und

- b) folgende neue Nummer 3 anzufügen:

"3. wenn Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtstätte befördert werden, sofern sie ein ungestörtes Allgemeinbefinden aufweisen und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat. § 28 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend."

Begründung:

Das Verbot, Säugetiere, die sich in der Geburt befinden, zur Schlachtung zu befördern, ist in dieser Pauschalität auch unter Tierschutzgesichtspunkten nicht gerechtfertigt. Störungen im Geburtsablauf sind bei Nutztieren häufig Anlaß, die Tiere zur Vermeidung von Komplikationen - etwa eines Kaiserschnittes - zur Schlachtung zu befördern. Dies ist dann vertretbar, wenn das Allgemeinbefinden der Tiere nicht gestört und keine stärkere Wehentätigkeit vorhanden ist. Unter diesen Umständen kann ein Transport die Tiere sogar weniger belasten als mögliche Geburtskomplikationen. Zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen wird eine tierärztliche Bescheinigung vorgesehen.

A 6. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß

1. für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden, die mindestens den Anforderungen nach Anlage 1 entsprechen,
2. die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, daß ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird,
3. Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, daß die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, und
4. mechanische Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, nicht verwendet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht beim Transport in Behältnissen. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Verladehöhe weniger als 50 Zentimeter beträgt und die Tiere einzeln geführt werden."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

A 7. Zu § 5 Abs. 3 Satz 3

In § 5 Abs. 3 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Stromstöße dürfen nur auf der Hinterbeinmuskulatur und mit einem Gerät verabreicht werden, das aufgrund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf zwei Sekunden begrenzt."

Begründung:

In der praktischen Handhabung ist die Vorschrift des Satzes 3 nur einzuhalten, wenn die Geräte automatisch die Dauer des Stromstoßes entsprechend begrenzen.

A

8. Zu § 5 Abs. 4

In § 5 ist der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Satz 4 gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20 % - bezogen auf das schwerste Tier - nicht überschreiten."

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz dürfen u. a. Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden. Aufgrund der vorgesehenen Fassung des § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 müßten diese Tiere jedoch wegen des Altersunterschiedes getrennt vom Muttertier befördert werden. Demnach dürften nicht abgesetzte Tiere mit dem Muttertier transportiert werden, hingegen Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürften wegen der Kollision mit § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz nicht befördert werden. Dies kann nicht gewollt sein.

Bei der Zusammenstellung von Tiergruppen zur Beförderung ist es für einen tierschutzgerechten Transport wichtig, darauf zu achten, daß die Tiere in etwa der gleichen Gewichtsklasse angehören. Bei unterschiedlichen Gewichtsklassen besteht die Gefahr, daß kleine Tiere den Transport nicht unverletzt überstehen.

Klarstellung des Gewollten sowie Präzisierung der Vorschrift im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

A

9. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

In § 5 Abs. 5 Satz 2 sind die Wörter

"so lang sein, daß"

zu streichen.

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Nicht nur die Länge, sondern auch die sonstige Beschaffenheit der Anbindevorrichtung kann von Bedeutung für das angestrebte Ziel sein. So sind Anbindevorrichtungen denkbar, die den Anforderungen von § 5 Abs. 5 Satz 1 genügen und gleichwohl die Aufnahme von Futter und Wasser oder das Niederlegen nicht gestatten.

A 10. Zu § 5 Abs. 5 Satz 2

In § 5 Abs. 5 sind in Satz 2 die Wörter

"- mit Ausnahme erwachsener Pferde -"

zu streichen.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut wäre die Kurzanbindung von erwachsenen Pferden auf Transportern erlaubt. Bei Sturz oder Ermüdung bestünde somit die Gefahr, daß diese Tiere sich strangulieren.

Die bisherige Formulierung widerspricht auch dem Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721).

A 11. Zu § 5 Abs. 6

In § 5 ist der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Tiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

A

12. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei Transporten nach Absatz 1 Satz 2 hat sich der Beförderer zu vergewissern, daß

1. der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports und
2. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen

getroffen hat. Ist es beim Transport von Tieren in Behältnissen nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen schriftlich bestätigen zu lassen."

Begründung:

Der bisherige Wortlaut berücksichtigt nicht das Versenden von Tieren durch die Bundespost und Bundesbahn sowie die Problematik beim Versenden von Versuchstieren, die unter Umständen in von Umwelteinflüssen vollständig abgeschirmten und gesicherten Behältnissen transportiert werden. In diesen Fällen kann sich der Beförderer in der Regel nicht durch persönliche Inaugenscheinnahme vergewissern, daß der Absender und der Empfänger die notwendigen tierschutzrelevanten Vorkehrungen getroffen haben.

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

A

13. Zu § 7 Abs. 1 und 2

In § 7 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"(1) Tiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, daß die Tiere sich nicht verletzen können und eine Beschädigung der Behältnisse ausgeschlossen ist. Transportmittel müssen insbesondere

1. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein,
2. sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden,
3. den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten,
4. bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepaßt sein,

(noch Ziffer 13)

5. über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, daß für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist,
 6. über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - a) stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - b) so beschaffen ist, daß die Tiere sich nicht verletzen können, auch wenn der Boden nicht dicht gefügt ist oder Löcher aufweist,
 - c) mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der tierischen Abgänge bedeckt ist, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes Verfahren erreicht wird,
 7. so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken,
 8. über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.
- (2) Der Beförderer muß ferner sicherstellen, daß Transportmittel an gut sichtbarer Stelle der Außenseite mit der Angabe "lebende Tiere" oder einer gleichbedeutenden Angabe sowie mit einem Symbol für lebende Tiere versehen sind. Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein."

Begründung:

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß die Transportmittel so beschaffen sein müssen, daß sich die Tiere nicht in oder an ihnen verletzen können. Die Nennung scharfer Kanten und vorstehender Gegenstände erfolgt nur beispielhaft.

Der Ausdruck "klimatischen Schwankungen" ist sachlich nicht zutreffend.

Ansonsten erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

A

14. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2

In § 7 Abs. 3 Nr. 3 sind in Satz 2 die Wörter

"Witterung vor Nässe oder niedrigen Temperaturen"

durch die Wörter

(noch Ziffer 14)

"Witterung, insbesondere vor Nässe oder niedrigen Temperaturen,"
zu ersetzen.

Begründung:

Ungünstige Witterung kann auch mit hohen Temperaturen verbunden sein.

A

15. Zu § 8

In § 8 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt entsprechend für die Transporterklärung und den Transportplan."

Begründung:

Es ist für die Vollzugsbehörde erforderlich, daß bei internationalen Transporten auch die Transporterklärung und der Transportplan in deutscher Sprache vorliegen.

A

16. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 sind die Wörter

"mit folgenden Angaben (Transporterklärung)"

durch die Wörter

", die § 8 Satz 1 entspricht und folgende Angaben (Transporterklärung) enthält,"

zu ersetzen.

Begründung:

Sanktionsmöglichkeiten müssen auch für den Fall vorgesehen sein, daß die Transporterklärung nicht in deutscher Sprache vorgelegt wird.

A

17. Zu § 10 Abs. 2 Satz 1

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern

"erstellter Transportplan nach Satz 2"

(noch Ziffer 17)

die Wörter

", der § 8 Satz 1 entspricht,"

einzufragen.

Begründung:

Sanktionsmöglichkeiten müssen auch für den Fall gegeben sein, daß der Transportplan nicht in deutscher Sprache vorgelegt wird.

A 18. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

In § 10 Abs. 2 Satz 2 sind in Nummer 2 nach den Wörtern

"Aufenthalts- und Umladeorte"

die Wörter

"sowie der Streckenverlauf"

einzufragen.

Begründung:

Um ggf. Kontrollen während der Transportzeit durchführen zu können ist es wichtig, die Verkehrsströme bzw. den Streckenverlauf von Tiertransporten zu kennen.

A 19. Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 nach Nummer 4

In § 10 Abs. 2 Satz 2 ist

a) in Nummer 4 am Ende ein Komma einzufragen und

b) folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. Name und Anschrift des Transportführers"

(noch Ziffer 19)

Begründung:

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, daß insbesondere Bußgeldverfahren ins Leere laufen, wenn entsprechende verantwortliche Personen nicht benannt werden. Auch ist es wichtig, bereits vor der Planung des Transportes die verantwortliche Person zu benennen, damit eine ordnungsgemäße Betreuung der Tiere sichergestellt werden kann.

A

20. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift,
2. Art der Tiere, deren Transport beabsichtigt ist,
3. Art, Anzahl und Kennzeichen der Transportfahrzeuge sowie

4. bei Straßenfahrzeugen Nachweise über die Eignung der Transportfahrzeuge.

Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Bei Straßentransport ist der Sachkundenachweis der nach § 13 Verpflichteten vorzulegen."

Begründung:

Um der Behörde die Möglichkeit der Prüfung zu geben, ob der Anzeigende die Anforderungen der Verordnung einhalten kann, ist bei Straßentransporten auf die Vorlage der Sachkundenachweise im Rahmen der Anzeige nicht zu verzichten. Ebenfalls sind Nachweise über die Eignung der Straßenfahrzeuge erforderlich, da anders als bei Schiffs- und Bahntransporten, bei denen häufig die zuständige Behörde in die Abfertigung des Transports eingebunden ist, Fahrzeuge eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Ungeeignetheit den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

A

21. Zu § 12

In § 12 sind die Wörter

"ist dafür verantwortlich"

durch die Wörter

"hat sicherzustellen"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Anpassung an die übliche Gesetzessprache.

A

22. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1

In § 13 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort

"Straßentransport"

durch das Wort

"Transport"

zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In der Inhaltsübersicht zu der Verordnung sind unter dem Abschnitt 1 "Allgemeine Vorschriften" bei § 13 sowie in der Überschrift zu § 13 jeweils die Wörter "beim Straßentransport" zu streichen.

Begründung:

Schienen-, Schiffs- und Lufttransporte können lange Zeit dauern. Es ist sicherzustellen, daß jederzeit eine Person zur Verfügung steht, die Wohlbefinden und Transportfähigkeit der Tiere beurteilen kann. Es erscheint nicht sinnvoll, dem Schutzbedürfnis der Tiere differenziert nach Verkehrsmitteln zu entsprechen.

A

Zu § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5

§ 13 ist wie folgt zu ändern:

23. a) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Bescheinigung über den Sachkundenachweis ist während des Transportes mitzuführen."

24. b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Sachkundenachweis wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung erbracht."

(noch Ziffer 24)

c) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die zuständige Behörde kann von einer Prüfung absehen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin oder
2. eine bestandene Abschlußprüfung in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Tierpfleger oder Pferdewirt oder
3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen."

Begründung zu a:

Rekationelle Klarstellung.

Begründung zu b und c:

Mangelnde Sachkunde des Transportpersonals ist eine der wesentlichen Ursachen für die vielfach kritisierten Mißstände beim gewerblichen Tiertransport. Insofern ist es erforderlich, grundsätzlich alle betroffenen Personen einer Sachkundeprüfung zu unterziehen. Dies entspricht auch dem Anliegen der Wirtschaftskreise, die bereits in eigener Verantwortung Sachkundelehrgänge durchführen. Ausnahmen sollen nur für Personen mit einer zum Umgang mit Tieren befähigenden Ausbildung gelten, aber auch nur dann, wenn über die spezifische Sachkunde unter Transportbedingungen keine Zweifel bestehen. Im übrigen bedarf es zur Vermeidung von Vollzugsschwierigkeiten der Regelung, daß der Sachkundenachweis generell in Form einer behördlichen Bescheinigung zu erbringen ist.

A

25. Zu § 13 Abs. 6 (neu)

In § 13 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 anzufügen:

"(6) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach sechs Monaten zulässig."

Begründung:

In der Vorlage der Bundesregierung ist der Fall des Nichtbestehens einer Prüfung nicht geregelt. Es sollte zumindest eine Wiederholungsprüfung ermöglicht werden.

A

26. Zu § 13 Abs. 7 (neu)

In § 13 ist nach Absatz 6 - neu - folgender neuer Absatz 7 anzufügen:

"(7) Der Sachkundenachweis ist zu entziehen, wenn Personen mehrfach gegen Anforderungen dieser Verordnung verstoßen haben und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieses auch weiterhin geschieht."

Begründung:

Der Entzug des Sachkundenachweises muß in der Verordnung geregelt werden, um ihn rechtlich haltbar zu gestalten.

A

27. Zu § 14

§ 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14**Schienentransport**

(1) Die Tiere sind in gedeckten Wagen zu befördern, die eine hohe Fahrtgeschwindigkeit zulassen.

(2) Einhufer dürfen nicht in doppelstöckigen Fahrzeugen befördert werden. Sie sind anzubinden, und zwar so, daß sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Längsverladung sich gegenüberstehen. Satz 2 gilt nicht, sofern die Tiere im Transportmittel in Einzelboxen untergebracht werden. Fohlen und halfterungsgewohnte Tiere müssen nicht angebunden werden.

(3) Die Tiere oder die Behältnisse, in denen sich Tiere befinden, müssen so verladen sein, daß sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

(4) Bei der Zugbildung und Verschiebung sind heftige Stöße der Wagen zu vermeiden."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um den Anforderungen von Kapitel I, Anhang B der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen.

A 28. Zu § 15 Abs. 1a (neu)

In § 15 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bei vorhergesagten extremen Witterungsverhältnissen, die zu Verletzungen und Schäden der Tiere führen können, dürfen Transporte nicht durchgeführt werden."

Begründung:

Die Witterungsverhältnisse sollten vor Beginn des Transports berücksichtigt werden. Bei vorhergesagten extremen Unwettern sollte auf den Transport verzichtet werden. Durch starken Wind, Gischt, Seewasser auf Deck und durch heftige Bewegung des Schiffes kann es zum Verrutschen oder Beschädigen der Transporteinheiten kommen, so daß die Tiere sich verletzen oder Schäden erleiden können. Dies sollte vermieden werden.

A 29. Zu § 15 Abs. 1b (neu)

In § 15 ist nach Absatz 1a (neu) folgender neuer Absatz 1b einzufügen:

"(1b) Für die Betreuung der Tiere muß eine sachkundige, weisungsbefugte Person zur Verfügung stehen, die Notversorgung leisten kann."

Begründung:

Schiffstransporte dauern oft mehrere Tage. Es muß deshalb zumindest eine sachkundige Person vorhanden sein, die eine Notversorgung kranker Tiere vornehmen kann und die gegenüber anderem Betreuungspersonal und der Mannschaft des Schiffes weisungsbefugt sein sollte.

A 30. Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 (neu)

In § 15 Abs. 3 ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Verschläge, Buchten und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen jederzeit einsehbar und zugänglich sowie ausreichend beleuchtet und belüftet sein."

Begründung:

Um den Zustand bzw. das Befinden der Tiere jederzeit überprüfen zu können, bedarf es auch einer entsprechenden Beleuchtung. Eine entsprechende Belüftung ist auch für eine vorübergehende Haltung der Tiere (wie beim Transport), erforderlich bzw. unerlässlich.

31. Zu § 20 Abs. 3

A

§ 20 Abs. 3 ist wie folgt neu zu fassen:

"(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Änderung gestattet es dem Absender, Tiere nicht eigenhändig füttern oder tränken zu müssen, sondern hiermit beispielsweise einen Betriebsangehörigen beauftragen zu können.

32. Zu § 23 Abs. 1

A

In § 23 Abs. 1 sind am Ende folgende Sätze anzufügen:

"Die Mindestbodenfläche ist um mindestens 20 % zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über 8 Stunden während des Transportes von Rindern Außentemperaturen von mehr als +20° C und von Schweinen Außentemperaturen von mehr als +25° C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind. Satz 3 gilt nicht, wenn die Fahrzeuge mit einer geeigneten Klimaanlage ausgestattet sind."

Begründung:

Die angegebene Mindestbodenfläche ist zwar für kürzere Transporte und Transporte bei kühlerem Wetter geeignet, bei Langzeittransporten und höheren Temperaturen muß den Tieren jedoch mehr Raum zur Verfügung stehen, um einen tatsächlich tiergerechten Transport sicherzustellen. Der Rechtsunterworfene hat die Möglichkeit, durch das Hören von regionalen Wetterberichten oder Informationen des Deutschen Wetterdienstes vor Beginn des Transportes abzuklären, ob die entsprechenden Temperaturbereiche auf der von ihm im Transportplan angegebenen Streckenführung zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, daß ähnliche Anforderungen in den Europaratsempfehlungen zum tierschutzgerechten Transport enthalten sind. Auch sieht der bisher bekannte Entwurf der Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 91/628/EWG höhere Mindestflächen vor. Diese gründen sich auf die von einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe im Auftrag der EU erarbeiteten Mindestflächen.

A 33. Zu § 24 Satz 1

In § 24 sind in Satz 1 die Wörter

"- außer beim Schiffstransport -"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein vernünftiger Grund, Schlachttiere per Schiff in weitgelegene Schlachtstätten zu transportieren. Für den Schlachttransport auf See gelten die gleichen Bedenken wie für den Schlachttransport mit Lkw und Bahn.

A 34. Zu § 25 Abs. 1 und 3

§ 25 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Tiere dürfen in Straßenfahrzeugen, die zum gewerblichen Transport eingesetzt werden, nur befördert werden, wenn an gut sichtbarer Stelle die Fläche und die Höhe des für die Nutztiere uneingeschränkt verfügbaren Raumes angegeben ist."

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) In Straßenfahrzeugen zum mehrstöckigen Verladen dürfen Nutztiere nur befördert werden, wenn die Straßenfahrzeuge über eine Vorrichtung zum schnellen Entladen der Tiere in Notfällen verfügen."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

35. Zu § 25 Abs. 5 (neu)Zu § 41 Nummer 13

- A a) In § 25 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Der Transportführer hat seine Fahrweise den Straßen- und Verkehrsverhältnissen in der Weise anzupassen, daß keine zusätzlichen Belastungen für die Tiere auftreten."

- A 36. b*) In § 41 ist in Nummer 13 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 13 folgende neue Nummer 14 anzufügen:

"14. Entgegen § 25 Abs. 5 seine Fahrweise nicht den Straßen- und Verkehrsverhältnissen anpaßt."

Begründung zu Buchstabe a):

Es muß eine schonende Fahrweise gefordert werden, die die Straßen- und Verkehrsverhältnisse berücksichtigt, damit den Tieren während des Transports keine zusätzlichen Belastungen oder sogar Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Begründung zu Buchstabe b):

Bußgeldvorschrift zu § 25 Abs. 5.

A 37. Zu § 27 Abs. 1 Satz 2

In § 27 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen oder Leiden auf das Transportmittel getragen werden können."

Begründung:

Bei festliegenden Nutztieren geringeren Gewichts (z. B. Schafe oder Ziegen) ist ein schonendes Verbringen in das Transportmittel durch Menschenhand möglich. Der Transport selbst ist dann - Transportbedingungen nach § 28 vorausgesetzt - akzeptabel.

*) Bei Annahme auch des aus Ziffer 49 ersichtlichen Antrags zu § 41 ist die Bußgeldvorschrift zu § 25 Abs. 5 im Beschluß in diesen Antrag einzufügen.

A 38. Zu § 28 Abs. 1

In § 28 Abs. 1 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Satz 4 dürfen Nutztiere, die von Inseln stammen, auf denen es keine Schlachtstätte nach Satz 2 gibt, bis zu fünf Stunden befördert werden."

Begründung:

Der Transport von kranken oder verletzten Tieren zur Schlachtung in eine Schlachtstätte ist aus Tierschutzgründen weitestgehend anzustreben, wenn dabei die Umstände des Transportes so gestaltet werden, daß dem Tier nicht zusätzliche Schmerzen und Leiden zugemutet werden. Eine Schlachtung in entsprechenden, regulären Schlachtstätten verringert auch Risiken aus der Sicht der Seuchen- oder Fleischhygiene.

A 39. Zu § 28 Abs. 4

In § 28 Abs. 4 ist am Ende folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nutztiere, die aufgrund ihres geringen Körpergewichts von einer Person ohne Zufügung von Schmerzen oder Leiden aus dem Transportmittel getragen werden können."

Begründung:

Das Verbringen von kranken oder verletzten Tieren zur Schlachtung ist aus Tierschutzgründen anzustreben, sofern die Umstände des Transportes selbst dem Tier keine Schmerzen oder Leiden zufügen. Die Schlachtung in einer regulären Schlachtstätte (vgl. Antrag zu § 27 Abs. 1) beendet die durch Krankheit oder Verletzung bedingten Schmerzen oder Leiden, ohne daß die zwangsläufig erforderliche Tötung des Tieres seuchen- oder fleischhygienische Risiken nach sich zieht.

A 40. Zu § 30 Abs. 1

In § 30 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter

" , es sei denn, die Fahrtzeit beträgt weniger als 12 Stunden"

sind zu streichen;

(noch Ziffer 40)

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Dies gilt - außer bei Stubenvögeln - nicht, wenn die Fahrtzeit weniger als 12 Stunden beträgt."

Begründung:

Die Zeitdauer von 12 Stunden, bis zu der bei einem Transport von Stubenvögeln auf die Bereitstellung von Flüssigkeit und Nahrung verzichtet werden kann, erscheint bei dieser Gruppe von Tieren zu pauschal. Stubenvögel stellen von ihrem Nahrungsbedarf her eine zu inhomogene Gruppe dar (Körner, Weichfutter, Nektar), als daß alle Vögel von dieser Frist erfaßt werden können. Deshalb ist eine Differenzierung vorzusehen.

A 41. Zu § 31 Abs. 2 (neu)

Der bisherige Text wird Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Haushunde und Hauskatzen unter acht Wochen dürfen nicht ohne das Muttertier befördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere erforderlich ist.

Begründung:

Junge Haushunde und Hauskatzen als Nesthocker sind beim Transport besonderen Belastungen ausgesetzt. Durch diese Regelung kann verhindert werden, daß Jungtiere zu früh von Muttertieren getrennt werden, was erfahrungsgemäß häufig zu psychischen und physischen Erkrankungen der Welpen führt.

A 42. Zu § 32 Abs. 1

§ 32 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur transportiert werden, wenn sie in geeigneter Weise auf den Transport vorbereitet wurden."

Begründung:

Verbesserung der Leserbarkeit durch Vermeiden der Negation.

43. Zu § 32 Abs. 2

A

In § 32 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Sonstige Säugetiere und sonstige Vögel dürfen nur befördert werden, wenn schriftliche Anweisungen über Fütterung und Tränkung sowie über eine erforderliche Betreuung mitgeführt werden."

Begründung:

Erforderliche Präzisierung im Hinblick auf eine Bußgeldbewehrung.

44. Zu § 33 Abs. 1 Satz 2

A

In § 33 Abs. 1 ist in Satz 2 die Angabe

"§ 32 Abs. 4"

durch die Angabe

"§ 32 Abs. 3"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Korrektur.

45. Zu § 34 Abs. 5

A

In § 34 Abs. 5 ist nach den Wörtern

"Transporte von"

das Wort

"eingetragenen"

einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß das Erfordernis einer Transportbescheinigung nach Absatz 1 nicht dadurch umgangen wird, daß Nutz- oder Schlachtpferde als Renn- oder Turnierpferde deklariert werden.

(noch Ziffer 45)

Der Begriff "eingetragen" stammt aus dem Tierseuchenrecht (Anlage 3 Ziffer 4.1 der Binnenmarkt-Tierseuchen-VO). Die Richtlinie des Rates vom 26.06.1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für die Einfuhr aus Drittländern - 90/426/EWG - (ABl. Nr. L 224/24) spricht zwar in Artikel 2 Buchstabe c von registrierten Equiden, verweist jedoch gleichzeitig auf die Richtlinie des Rates vom 26.06.1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden - 90/427/EWG - (ABl. Nr. L 224/55). Dort wird in Artikel 2 Buchstabe b von eingetragenen Equiden gesprochen.

Der Ausdruck "eingetragenen Renn- und Turnierpferden" ist damit hinreichend bestimmt.

A

46. Zu § 38 Abs. 1 Satz 1

In § 38 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Einfuhr und der Durchfuhr prüft die zuständige Behörde bei der Grenzkontrollstelle durch Besichtigung der Tiere und der Transportmittel sowie durch Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle, ob die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind."

Begründung:

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß auch Tiere, die durchgeführt werden, überprüft werden.

Die Einfügung der Wörter "bei der Grenzkontrollstelle dient der Klarstellung für den Rechtsunterworfenen. Nach EG-Recht unterliegen alle in der Richtlinie 90/628/EWG genannten Tiere einer Veterinärkontrolle an einer Grenzkontrollstelle gemäß den Vorgaben der Richtlinie 91/496/EWG.

A

47. Zu § 40 Abs. 1

In § 40 Abs. 1 sind nach dem Wort

"wenn"

die Wörter

"die Kontrollen in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden oder"

einzufügen.

(noch Ziffer 47)

Begründung:

Die Bundesregierung hat gegen die von den Ländern beantragte Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten über Verdachtsfälle hinaus europarechtlich begründete Bedenken erhoben. Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 91/628/EWG läßt jedoch neben Verdachtskontrollen auch nichtdiskriminierende Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Gesetzesanwendung zu. Der Antrag Nordrhein-Westfalens stellt die grundsätzliche Zulässigkeit beider Kontrollarten klar.

A

48. Zu § 40 Abs. 5 Satz 2

In § 40 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für die Vollstreckung von Handlungen nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsvollstreckungsrecht in vollem Umfang anwendbar.

A

49. Zu § 41

§ 41 ist wie folgt zu fassen:

"§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2, § 24 Satz 1, § 25 Abs. 1 oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2, 5 oder 7 Satz 1 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Tier befördert oder befördern läßt,
2. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 6, § 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 18, § 23 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 2 bis 4 oder 5, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 1 über das Verladen, Befördern, Ernähren oder Pflegen der Tiere zuwiderhandelt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sich nicht vergewissert, daß der Absender die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat,

(noch Ziffer 49)

4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transportmittel mit einer dort vorgeschriebenen Angabe versehen wird,
5. entgegen § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, daß Unterlagen mitgeführt werden,
6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 eine Abweichung nicht oder nicht richtig vermerkt,
7. entgegen § 10 Abs. 3 eine Unterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 12 nicht sicherstellt, daß ein Tier oder Behältnis in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, daß ein Transport von einer Person mit Sachkundenachweis durchgeführt oder begleitet wird,
11. entgegen § 15 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 ein Instrument nicht mitführt,
12. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 1 oder 2 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
13. einer Vorschrift des § 19 Satz 1 oder 2 über die Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
14. entgegen § 21 nicht dafür sorgt, daß die Tiere geschützt werden,
15. einer Vorschrift des § 22 über Maßnahmen bei der Ankunft von Tieren zuwiderhandelt,
16. entgegen § 25 Abs. 4 nicht einen zweiten Fahrer einsetzt oder
17. einer Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 29 über den Umgang mit kranken oder verletzten Tieren beim Transport zuwiderhandelt."

Begründung:

Die angegebenen Vorschriften bedürfen der Strafbewehrung um eine Befolgung sicherzustellen.

A 50. Zu § 42 Abs. 0₁ (neu)

In § 42 ist vor Absatz 1 folgender neuer Absatz 0₁ einzufügen:

"(0₁) Elektrische Treibhilfen, die sich am (einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden und die Anforderungen an die Bauart gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 1996 angewandt werden."

Begründung:

Übergangsvorschrift zu § 5 Abs. 3 Satz 3.

A 51. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 sind nach den Wörtern

"Nr. 2.2 Spalte 3"

die Wörter

"und Nr. 4.2 Spalte 3"

einzufügen.

Begründung:

Zur Vermeidung unbilliger Härten ist es erforderlich, daß nicht nur für Transportfahrzeuge, die bereits für den Transport von Rindern im Einsatz sind, sondern auch für die Fahrzeuge, die bereits für den Transport von Ferkeln in Benutzung sind, angemessene Übergangsfristen eingeräumt werden.

A 52. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist die Jahreszahl

"1999"

ist durch die Jahreszahl

"1997"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 52)

Begründung:

Da bereits in Erlassen von 1993 sowohl der Neigungswinkel der Rampen von 20 Grad als auch der geforderte Freiraum über der Widerristhöhe von 30 cm bekannt ist, ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1997 - auch wenn diese sich nicht vollständig mit den Abschreibungsfristen deckt - vertretbar.

A 53. Zu § 42 Abs. 3

In § 42 Abs. 3 ist die Zahl

"10"

durch die Zahl

"20"

zu ersetzen.

Begründung:

Es ist tierschutzrechtlich nicht zu vertreten, daß Rinder in Transportmitteln transportiert werden, in denen sie nicht aufrecht stehen können. Bei 10 Zentimetern Freiraum über dem Widerrist ist dies weder für ein erwachsenes Rind noch für ein Kalb möglich. Deshalb sollten mindestens 20 cm Freiraum als Widerristhöhe gefordert werden. Die Übergangszeit hierfür sollte ebenfalls verkürzt werden.

A 54. Zu § 42 Abs. 3 a - neu -

Nach § 42 Abs. 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Verladeeinrichtungen, die sich am (Einsetzen: Datum des 1. Tages des 7. auf die Verkündung folgenden Monats) in Gebrauch befinden, dürfen abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 bis zum 31. Dezember 1997 weitergenutzt werden."

Begründung:

Da eine Vielzahl der Transportmittel derzeit nicht über derartige Verladeeinrichtungen verfügen dürfte, ist eine Übergangsfrist vorzusehen.

55. Zu § 42 Abs. 4

R

§ 42 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

§ 42 Abs. 4 verstößt gegen das Meistbegünstigungsgebot des § 4 Abs. 3 OWiG. Nach dieser höherrangigen Norm ist im Einzelfall zu prüfen, welche Vorschrift "milder" ist. Kann ein Sachverhalt nach Inkrafttreten der TierSchTrV nicht mehr - oder nur noch milder als zuvor - geahndet werden, darf er nicht nach einer Ordnungswidrigkeitenbestimmung der im übrigen aufgehobenen Verordnungen mit Bußgeld belegt werden.

56. Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

A

In Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 sind in der Tabelle in der 3. und 4. Spalte die Werte nicht in "mm", sondern in "cm" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Längenmaßen in den Anlagen.

57. Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

A

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In den Überschriften zu den Spalten 2, 3 und 4 ist jeweils das Wort

"Rampe"

durch das Wort

"Verladeeinrichtung"

zu ersetzen.

- b) Bei den Positionen

"Einhufer", "Rinder" sowie "Schafe/Ziegen"

ist in Spalte 2 jeweils die Zahl

"30"

durch die Zahl

"20"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 57)

Begründung zu a:

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 sollte sich die Angabe des Neigungswinkels nicht nur auf Rampen, sondern auf alle Verladeeinrichtungen beziehen.

Begründung zu b:

Um eine tierschutzgerechte Verladung auch von Einhufern, Rindern, Schafen und Ziegen sicherzustellen, darf der Neigungswinkel der Rampe 20 Grad nicht übersteigen. Dieser Wert deckt sich mit den Ausführungen einer im Rahmen der EU von einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe erstellten Anforderung an die tiergerechte Verladung.

58. *) Zu Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2)

In der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 ist in der Tabelle nach Zeile 2 (Rinder) folgende neue Zeile einzufügen:

"Kälber bis zu sechs Monaten	20	250	15"
------------------------------	----	-----	-----

Begründung:

Ein Abstand von 30 mm zwischen Rampe und Ladefläche ist für erwachsene Rinder ausreichend, nicht jedoch für Kälber mit ihrer geringeren Klauengröße.

A

59. Zu Anlage 3 (zu § 18)

In der Anlage 3 zu § 18 ist bei den Ziffern 1, 5.1 und 5.2 die Bezeichnung der 1. Spalte mit "Lebendgewicht bis zu kg je Tier" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Verhältnisbezeichnungen in den Anlagen.

*) Bei Annahme des aus Ziffer 56 ersichtlichen Antrags, sind die Werte in dem Antrag 58 in cm umzurechnen.

A 60. Zu Anlage 3 (zu § 18)

In der Anlage 3 zu § 18 ist bei Ziffer 2 in Spalte 1 in Zeile 2 das Wort
", Puten"
zu streichen und nach dem Wort
"Gänse"
in Zeile 3 einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung.

A 61. Zu Anlage 4 (zu § 23 Abs. 1)

In Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 ist bei den Ziffern 2.2, 3.2, und 4.2 die Bezeichnung der
ersten Spalte mit "Lebendgewicht bis zu kg je Tier" anzugeben.

Begründung:

Einheitliche Verwendung von Verhältnisbezeichnungen in den Anlagen.

A 62. Zu Anlage 4 (zu § 23 Abs. 1)

In der Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 ist bei Ziffer 4.2 in der Spalte 3 "Mindesthöhe cm" für
Schweine mit einem Lebendgewicht über 120 kg je Tier der Wert
"110"
durch den Wert
"120"
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Tabelle angegebenen 110 cm sind für die Tiere dieser Gewichtsklasse zu
gering.

B

63. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

64. Der Bundesrat begrüÙt die Absicht der Bundesregierung, im nationalen Alleingang Vorschriften für den Tierschutz bei Tiertransporten zu erlassen. Der Bundesrat erwartet, daß die Verordnung nach Abschluß des Notifizierungsverfahrens unverzüglich erlassen wird.
65. Dessenungeachtet bittet der Bundesrat die Bundesregierung erneut, in Brüssel auf eine rasche Änderung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 im Sinne der vorgesehenen deutschen Regelung hinzuwirken. Dabei sind vor allem folgende Zielsetzungen anzustreben:
- EU-einheitliche Höchstgrenze für Schlacht tiertransporte auf der Straße von 8 Stunden,
 - Zulassungspflicht für Transportunternehmen,
 - Sachkundenachweis für das Transportpersonal,
 - Nutzung des ANIMO-Systems für die Belange des Tierschutzes bei Tiertransporten.

66. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, durch entsprechende internationale Vereinbarungen sicherzustellen, daß die Inhalte der Transportverordnung von den jeweiligen Handelspartnern anerkannt bzw. berücksichtigt werden und insbesondere eine Bereitstellung funktionsfähiger Einrichtungen - in ausreichender Anzahl - für eine optimale Versorgung der Tiere schnellstmöglich erfolgen kann.

Diese Versorgungsstationen sollen der Überwachung und Zulassung durch die zuständigen Behörden unterliegen.

67. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich in Brüssel weiterhin nachdrücklich auf eine Abschaffung oder deutliche Verringerung der Exporterstattung für lebende Tiere bei gleichzeitiger Erhöhung der Erstattung für Fleisch einzusetzen.

68. Zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs bittet der Bundesrat die Bundesregierung, ein bundeseinheitliches Muster für die in der Verordnung geforderten Bescheinigungen über den Sachkundenachweis vorzusehen.

69. Wechselwarme Wirbeltiere und wirbellose Tiere sollen nach der Tierschutztransportverordnung in Behältnissen befördert werden (§ 33). Vorschriften über die artgerechte Gestaltung der Behältnisse sowie tierschutzgerechte Haltungs- und Transportbedingungen fehlen jedoch. Nicht nur Transportverluste, sondern auch tierschutzwidrige Transportbedingungen, die zu Leiden und Schäden bei den Tieren führen können, machen es erforderlich, den Transporteuren und den Überwachungsbehörden detaillierte Transportvorschriften an die Hand zu geben. So bedarf z. B. der Versand lebender Hummer konkreter Vorgaben.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, ein Sachverständigengutachten über den Transport wechselwarmer Wirbeltiere und wirbelloser Tiere einzuholen und entsprechende Rechtsvorschriften für den Transport dieser Tiere zu erlassen.

70. Der Bundesrat sieht den Einsatz elektrischer Disziplinierungsgeräte unter Tierschutzgesichtspunkten kritisch und bittet die Bundesregierung, dazu wissenschaftliche Gutachten erstellen zu lassen.

(noch Ziffer 70)

Begründung zu 70 (nur gegenüber dem Plenum):

Gerade durch die Anwendung elektrischen Stromes können Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Insbesondere müssen die Geräte so eingerichtet werden, daß ein Mißbrauch kontrollierbar weitgehend verhindert werden kann.

71. Es ist erforderlich, daß beim Transport von Tieren im Luftverkehr die IATA-Bedingungen eingehalten werden und Verstöße hiergegen geahndet werden können.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Verstöße gegen die IATA-Bedingungen über den Transport von Tieren als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

72. Ferkel und Kälber werden zu Mastzwecken häufig über weite Entfernungen transportiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Notwendigkeit und Auswirkungen der Einführung einer Transportzeitbegrenzung für Ferkel und Kälber zu Mastzwecken zu prüfen.

Sofern danach unter Tierschutzgesichtspunkten eine Transportzeitbegrenzung für diese Tiere erforderlich ist, wird die Bundesregierung gebeten, die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport zu ändern.